



## § 13

### **Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Abfallentsorgung**

- (1) Die Anschlußpflichtigen haben dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Für jeden Bewohner der anschußpflichtigen Grundstücke muß eine ausreichende Behälterkapazität bereitstehen.  
Bei Gewerbebetrieben bzw. bei gewerblicher Nutzung von Grundstücken richtet sich die Behältergröße nach dem tatsächlichen Anfall.
- (2) Auf jedem anschußpflichtigen Grundstück muß mindestens ein Restmüllbehälter gemäß § 12 Abs. 2 vorhanden sein; § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 4 (Tonnengemeinschaft) bleiben unberührt.
- (3) Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Restmüllbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (4) Auf Antrag der Anschlußpflichtigen kann der Zweckverband für Nachbargrundstücke die Nutzung gemeinsamer Restmüllbehälter zulassen (Tonnengemeinschaft). Die Anschlußpflichtigen haben gegenüber dem Zweckverband schriftlich einen Zustellungsbevollmächtigten für den Gebührenbescheid zu benennen. Die an der Tonnengemeinschaft Beteiligten haften als Gesamtschuldner. Der Zweckverband ist zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt, wenn die einwandfreie Entsorgung der betroffenen Grundstücke nicht mehr gewährleistet ist. Das Gleiche gilt, wenn die Abfälle unzulässig behandelt, gelagert oder abgelagert werden.  
Ebenfalls können benachbarte Grundstücke gemeinsam eine Biotonne nutzen.
- (5) Wenn mehr als sieben Abfallnormtonnen pro Grundstück erforderlich wären, müssen grundsätzlich Abfallgroßbehälter aufgestellt werden, sofern nicht jeweils besondere Umstände entgegenstehen. Der Zweckverband kann ferner auch die Verwendung von Abfallgroßraumbehältern vorschreiben, wenn auf dem Grundstück entsprechende Mengen an Abfall anfallen und keine besonderen Umstände entgegenstehen.
- (6) Für gleichartige und nur zu Wohnzwecken genutzte Nachbargrundstücke (insbesondere Reihenhäuser) oder bei größeren in sich geschlossenen Wohnanlagen sind auf einem gemeinsamen Abfallbehälterstandplatz Abfallbehälter für die Hausmüllabfuhr und die Wertstoffabfuhr aufzustellen.
- (7) Gewerbebetriebe haben für die getrennte Erfassung der wiederverwertbaren Abfälle, soweit sie im Holsystem durch den Zweckverband gesammelt werden, in Abstimmung mit dem Zweckverband gesonderte Behälter aufzustellen.
- (8) Die Anschlußpflichtigen haben die nach § 12 Abs. 2 zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach § 13 Abs. 1 bis 6 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten.  
Sie haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschußpflichtigen Grundstücks Berechtigten leicht zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. Der Standplatz

ist so zu wählen, daß eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn weitgehend vermieden wird.

Auf Antrag werden Restmüllbehälter nach § 12 Abs. 2 Buchst. d, e und f vermietet; sie sind vom Anschlußpflichtigen pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten betriebsbereit zu halten.

Die pflegliche Behandlung und Sauberhaltung von Behältern gilt auch generell für Monobehälter zur Erfassung von Wertstoffen und Biotonnen, die der Zweckverband den Benutzern zur Verfügung stellt.

- (9) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden und nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets verschlossen zu halten. In die Abfallbehältnisse dürfen keine gepreßten Abfälle gefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft, gepreßt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie Abfälle, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden. Für hieraus resultierenden Verlust oder Beschädigung der Abfallbehälter haftet der Zweckverband nicht. Schadhafte Abfallbehälter sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Müllnormtonne passen, dürfen nicht der Restmüllbeseitigung übergeben werden.
- (10) Der Anschlußpflichtige hat die Abfallbehälter laufend auf eigene Veranlassung und Kosten am Abfuhrtag rechtzeitig und ordnungsgemäß selbst so bereitzustellen, daß die Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Abfallbehälter sind an einem für das Abfuhrpersonal leicht zugänglichen Platz am Grundstückseingang (Grundstücksgrenze), und zwar direkt an der für Sammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, aufzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückbringen.

Sind Grundstücke durch Eigentümerwege erschlossen, die nicht mit Sammelfahrzeugen befahrbar sind, müssen die Abfallbehälter an der Einmündung des Eigentümerweges in die mit Sammelfahrzeugen befahrbare Straße bereitgestellt werden. Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeuges nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar.

Es wird von der Eigenbereitstellung durch den Anschlußpflichtigen abgesehen und die Abfallbehälter an ihrem Standplatz geholt, wenn diese in Müllboxen oder Tonnenschränken aufgestellt werden. Bei Verwendung von Mülltonnenschränken sind diese unmittelbar an der Grenze zu der für Sammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, daß sie vom Abfuhrpersonal, ohne das Grundstück betreten zu müssen, von der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehsteig, Fahrbahn) aus geöffnet werden können.

Der Standplatz für Müllgroß- und Müllgroßraumbehälter muß für das Anfahren mit den Abfuhrfahrzeugen (Schwerlastverkehr) geeignet sein.

Bei Verwendung von Müllgroßbehältern in Sammelanlagen (§ 13 Abs. 5 und 6) muß der Transport der Behälter auf möglichst kurzem, befestigtem und stufenlosem Weg zur Fahrbahn möglich sein.

Der Zugang zu den Standplätzen muß befestigt sein. Die Abfallbehälter, deren Standplätze und Zugänge sind stets in gutem und sauberem Zustand zu halten. Die Zugänge zu den Abfallbehältern sind bei Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Dem Abfuhrpersonal ist der Zugang zu den Abfallbehältnissen offen zu halten.

- (11) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden und sofern die Anforderungen an die Abfalltrennung gemäß § 11 nicht erfüllt werden, ist der Zweckverband nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Die im Rahmen der

Restmüll-, Bioabfall- und Wertstoffabfuhr nicht abgeholten Abfälle der Anschlußpflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne des § 6 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

(12) Entstehen Verunreinigungen durch den Pflichtigen, hat dieser unverzüglich die Reinigung zu besorgen.

(13) Mit den nachfolgend genannten für Menschen gefährlichen Abfällen aus Arzt- und Zahnarztpraxen, Dialysestationen, Kur- und Pflegeheimen, medizinischen Labors, Apotheken, Tierarztpraxen usw. ist bei der Abfallbereitstellung, sofern kein Ausschluß nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München vorliegt, wie folgt zu verfahren:

a) Spritzen, Kanülen, Skalpelle und sonstige spitze, scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Reagenzgläser und ähnliche zerbrechliche Abfälle aus Glas einschließlich Glasbruch

sind in feste, mit Deckeln versehene Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel erhältlich sind, zu verpacken.

Diese Schachteln sind wiederum

b) ggf. zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln und sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen

in rote PE-Plastiksäcke mit mindestens 0,15 mm Wandstärke, max. 80 l Volumen, möglichst flüssigkeitsdicht zugebunden, zu verpacken und entsprechend in die Restmüllbehälter einzugeben.

Der Abfallbesitzer hat dafür Sorge zu tragen, daß niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird.

(14) Bei Abfallbehältnissen (Füllvolumen 80 l bis 240 l) mit einem Gewicht über 100 kg ist der Zweckverband nicht verpflichtet, diese entleeren zu lassen.

(15) Im Holsystem gesammelte wiederverwertbare Abfälle sind am Abholtag an der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, daß sie vom Fahrzeug aus ersichtlich sind und ohne Schwierigkeiten oder Zeitverlust verladen werden können. Bei nicht befahrbaren Eigentümerwegen gilt Abs. 10 Satz 5 entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Bereitstellung nicht behindert oder gefährdet werden.